

# RS Vwgh 1996/12/17 96/01/0418

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §45 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/30 95/19/1717 1 (hier: Mangelhaftigkeit des Antragsvorbringens des Wiederaufnahmewerbers)

## Stammrechtssatz

Für den Beginn des Postenlaufes gem§ 33 Abs 3 AVG ist es maßgeblich, wann ein Schriftstück von der Post in Behandlunggenommen wird. Für den Fall des Einwurfes in einen Briefkastenfolgt daraus, daß das Schriftstück, damit eine Frist gewahrt ist, am letzten Tag der Frist vor der letzten am Briefkastenvermerkten Aushebezeit eingeworfen werden muß (Hinweis E 7.5.1982, 81/04/0136, 0149).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010418.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)